

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV – 2013 im Netzgebiet der Erlanger Stadtwerke AG

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der Bundesnetzagentur beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen veröffentlichen wir folgende Hochlastzeitfenster:

Entnahmezone	Winter 01.12. - 28./29.02.	Frühjahr 01.03. - 31.05.	Sommer 01.06. - 31.08.	Herbst 01.09. - 30.11.
Mittelspannung	08:15 Uhr bis 14:00 Uhr 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr	keine	keine	11:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Umspannung	17:00 Uhr bis 20:00 Uhr	keine	keine	keine
Niederspannung	17:00 Uhr bis 20:00 Uhr	keine	keine	17:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Hinweis:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:

Frühling: 01.03. - 31.05.
 Sommer: 01.06. - 31.08.
 Herbst: 01.09. - 30.11.
 Winter: 01.12. - 28./29.02.

Weitere Voraussetzungen nach Leitfaden BNetzA vom September 2011

Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA: "Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird.

Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers."

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,- EUR beträgt."

Weitere Voraussetzungen		
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze
MS	20%	500 €
MS/NS	30%	500 €
NS	30%	500 €

Information zur Beantragung:

Auf den Internetseiten der BNetzA ist ein Leitfaden für den Antrag veröffentlicht. Alle Punkte der dort aufgeführten Checkliste müssen erfüllt sein. Für die Antragstellung ist eine Vereinbarung mit der Erlanger Stadtwerke AG notwendig. Für deren Ausarbeitung benötigen wir die in der Checkliste genannten Punkte im Vorfeld der Bearbeitung.

Vorbehalt:

Die Bundesnetzagentur hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV i.V.m. § 29 Absatz 1 EnWG und § 30 Absatz 2 Nummer 7 StromNEV eingeleitet. Die Vorgaben dieser Festlegung betreffen bundeseinheitlich alle Genehmigungen von Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab 01.01.2013.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Aktenzeichen BK4-12-1656 geführt.

Die Genehmigungspraxis der Bundesnetzagentur zu individuellen Netzentgelten basiert aktuell auf dem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>) veröffentlichten Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (Stand September 2011). Mit Inkrafttreten der Festlegung zu Satz 1 wird der Leitfaden aktualisiert. Dieser wird sich dann nur noch auf Netzentgeltbefreiungen nach Satz 2 beziehen.

Die festzulegenden Regelungen zu den individuellen Netzentgelten nach Satz 1 spiegeln im Wesentlichen die bisherige Regulierungspraxis entsprechend dem Leitfaden der Bundesnetzagentur (Stand September 2011) wieder. Lediglich bei den in Kapitel 2 dieses Eckpunktepapiers aufgeführten Punkten zieht die Beschlusskammer 4 eine Änderung des Vorgehens in Betracht. Sowohl die möglichen Änderungen als auch die bisherigen Regelungen des Leitfadens werden in diesem Eckpunktpapier vorgestellt.

Die ESTW geht derzeit davon aus, dass sich durch das Verfahren die oben gemachten Angaben noch ändern könnten. Daher veröffentlicht die ESTW AG noch auf Basis des "Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV" (Stand 2011) eine Indikation für das Jahr 2013. Die ESTW AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben zu den Hochlastzeitfenstern noch nicht verbindlich sind und dass bis zum Jahresende noch Anpassungen erfolgen können.